

Begründung:

In Anwendung der o.g. Richtlinie werden bisher die Kosten der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule auf Antrag der anspruchsberechtigten Eltern (-Teile) von der Schulträgerin übernommen und somit jedem Schulkind die Teilnahme an dem gemeinsamen Mittagessen ermöglicht.

Mit den anlässlich des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgenommenen Gesetzesänderungen für Leistungen nach den Regelungen des SGB II und SGB XII sowie Wohngeld und Kinderzuschlag besteht nunmehr für den genannten Personenkreis ein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zur Mittagsverpflegung. Hierbei ist jedoch ein Eigenanteil der Eltern in Höhe von 1 € je Mahlzeit verbindlich vorgeschrieben.

Die bisher als freiwillige Leistung der Stadt Schortens auf Grundlage der ortsrechtlichen Richtlinie nach den Kriterien der wirtschaftlichen Jugendhilfe gewährte Kostenübernahme der Mittagsverpflegung ist somit entbehrlich und würde lediglich zu einer Kosteneinsparung des Bundes bzw. der Anrechnung des gesetzlich geforderten Eigenanteils führen. Den bisherigen Leistungsbeziehern entstehen insoweit mit Ausnahme des unumgänglichen Eigenanteils keine Nachteile. Die Zuschüsse werden lediglich von anderer Seite gewährt.

...

Insofern ist nach Rücksprache mit dem Landkreis Friesland zu empfehlen, die freiwilligen Zuschusszahlungen der Stadt Schortens mit Ablauf des derzeitigen Schuljahres einzustellen.

Für kommende Bewilligungszeiträume sind etwaige Zuschussanträge nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen. Die erforderlichen Antragsunterlagen liegen sowohl in den Einrichtungen als auch in der Wohngeldstelle der Stadt Schortens aus.